AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

5/97

Dortmund,

20.02.1997

<u>Inhalt:</u>

UNIV. BIBL. DORTMUND 2 FEB. 1997 ZA MEA eingegangen

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang der Hauswirtschaftswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 28. Januar 1997

Seite 1 - 20

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG DER HAUSWIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND

MIT DEM ABSCHLUß "ERSTE STAATSPRÜFUNG FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I "

vom 28. Januar 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW: S. 428), erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung (STO) als Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung
§ 2	Funktion der Studienordnung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten
	mit anderen Fächern
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
§ 6	Studienziele
§ 7	Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete
§ 8	Aufbau des Studiums
§ 9	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
§ 10	Zwischenprüfung
§ 11	Aufbau des Hauptstudiums
§ 12	Leistungs- und Studiennachweise
§ 13	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
§ 14	Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§ 15	Freiversuch
§ 16	Schriftliche Hausarbeit
§ 17	Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung
§ 18	Studienplan
§ 19	Studienberatung
§ 20	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 21	Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungsstudien, Weiterbildung, Promotion

- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen, Schlußformel
- Anhänge: Zwischenprüfungsordnung, Besonderer Teil für den Lehramtsstudiengang Hauswirtschaftswissenschaft
 - Studienplan und Studienleistung Grundstudium und Hauptstudium
 - Studiennachweisformulare

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflichtund Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Fachs, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten, jeder einzelnen Studentin selbst gestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 65 Abs. 1 UG).
- (2) Das Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann an der Universität Dortmund nach § 32 Abs. 1 der LPO mit einem der folgenden Fächer der Sekundarstufe I kombiniert werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionslehre

Die Fächer Französisch, Niederländisch, Technik, Textilgestaltung und Informatik dürfen nicht mit Hauswirtschaftswissenschaft verbunden werden.

Nach § 32 Abs. 3 der LPO können andere Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

(3) Im Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann Hauswirtschaftswissenschaft als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Hauswirtschaftswissenschaft kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern und zusätzliche Prüfungszeit von einem Semester (§ 36 Abs. 1 und 5 LPO im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG).
- (2) Das Studium des Studienfachs Hauswirtschaftswissenschaft umfaßt 42 Semesterwochenstunden, die bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen sind. Zusätzlich ist der Nachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen zu führen.

Nr. 5/97 Seite 4

(3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der/die Student/in im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 6 Studienziele

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen, Methoden und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die die Studenten/Studentinnen befähigen, das Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.
- (2) Darüber hinaus sollen Aufgeschlossenheit und Bereitschaft erreicht werden, selbständig neuen wichtigen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen nachzugehen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

§ 7 Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete

- (1) Die Studieninhalte werden gemäß Anlage 10 zu § 55 LPO in drei Bereiche gegliedert:
 - A. Sozialwissenschaftlicher Bereich
 - B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich
 - C. Fachdidaktischer Bereich
- (2) Gegenstand des Studiums im sozialwissenschaftlichen (A) und naturwissenschaftlichtechnischen (B) Bereich ist der private Haushalt. Er wird in seiner Komplexität strukturiert. In Theorie und Praxis soll die Versorgung der Haushaltsangehörigen als seine wichtigste Aufgabe erfaßt werden. Im Haushalt muß zur Befriedigung physischer, psychischer und sozialer Bedürfnisse über die verfügbaren Mittel Arbeit, Güter und Rechte entschieden werden. Für die angemessene Verteilung haushälterischer Mittel zur Lebenserhaltung und Lebensgestaltung sind sozialökonomische und naturwissenschaftlich/ technische Orientierungsmaßstäbe zu untersuchen, beispielhaft anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Veränderungen des Haushalts und des Haushaltens im geschichtlichen Prozeß werden herausgestellt, um u. a. Lebensstil und Haushaltskultur unter sich wandelnden Bedingungen und Anforderungen zu verdeutlichen.

Die Wechselbeziehungen des Einzelhaushalts zu Umwelt und Mitwelt sind dabei stets zu berücksichtigen, auch im Sinne interkultureller Orientierung und mitverantwortlichen Entscheidens und Handelns im privaten Haushalt.

Fachdidaktische Studien (C) sind ausgerichtet auf die Integration fachtheoretischer, fachpraktischer und allgemeindidaktischer Erkenntnisse. Fachbezogene Begründungen, Ziele und Inhalte sowie fachspezifische Methoden werden erörtert und beispielhaft in Unterricht umgesetzt.

(3) Die Bereiche des Studiengangs sind in Teilgebiete gegliedert:

Bereiche	Teilgebiete
	A 1 Sozioökonomie des
A	Haushalts
Sozialwissenschaftlicher	A 2 Wirtschaftslehre des
Bereich	Haushalts [*]
	A 3 Angewandte Theorie des
	Haushalts
	A 4 Wohnökologie
	B 1 Ernährungslehre
В	B 2 Lebensmittellehre
Naturwissenschaftlicher und	B 3 Angewandte Ernährungs-
technischer Bereich	und Lebensmittellehre
	B 4 Arbeitslehre und Technik
	im Haushalt
C	C 1 Allgemeine Didaktik der
Fachdidaktischer Bereich	Hauswirtschaftswissen-
	schaft
	C 2 Curricula des auf den
	Haushalt bezogenen
	Unterrichts

^{*} Die Bezeichnung entspricht dem Teilgebiet A 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts der Anlage 10 zu § 55 LPO.

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

§ 8 Aufbau des Studiums

Nr. 5/97 Seite 6

20 Semesterwochenstunden (§ 36 Abs. 1 u. 2 LPO).

Exkursionen werden in unterschiedlicher Form angeboten. Solche, die in Veranstaltungen integriert sind, können auf den erforderlichen Exkursionsumfang angerechnet werden. Die Studienbereiche müssen gleichmäßig berücksichtigt werden.

(2) Autodidaktische Studien (Selbststudien nach UG § 86,1) sind ausnahmsweise möglich. Über Zielsetzung und Ergebnisüberprüfung ist jeweils Absprache mit dem/der zuständigen Lehrenden notwendig.

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen vermittelt.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl):

A Sozialwissenschaftlicher Bereich

A 1	Sozioökonomie des Haushalts	4 SWS
A 2	Wirtschaftslehre des Haushalts	2 SWS
A 3	Angewandte Theorie des Haushalts	2 SWS
A 4	Wohnökologie	2 SWS

B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich

B 1	Ernährungslehre	2 SWS
B 2	Lebensmittellehre	2 SWS
B 3	Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	2 SWS
B 4	Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2 SWS

C Fachdidaktischer Bereich

C 1	Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	2 SWS
C 2	Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts	2 SWS

Nr. 5/97

Seite

7

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung ab (vgl. ZPO, Besonderer Teil, im Anhang dieser STO).
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des dritten Semesters ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet exemplarische Vertiefung (§ 8 Abs. 1 LPO).
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 20 SWS (vgl. § 36 Abs. 1 u. 2 LPO).

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien von vier Teilgebieten zu absolvieren, von denen eines im Umfang von mindestens 6 SWS vertieft zu studieren ist.

Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

Verpflichtend sind Studien in 4 Teilgebieten:

- A 3 Angewandte Theorie des Haushalts
- B 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre
- C 1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft
- A 1 Sozioökonomie des Haushalts

oder

B 1 Ernährungslehre

oder

B 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt

Hinzu kommt das Fachdidaktische Tagespraktikum im Umfang von 2 SWS.

8

Vertieft studiert werden können im Rahmen der verpflichtenden Teilgebiete

- A 3 Angewandte Theorie des Haushalts
- B 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre
- C 1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft

Studien in den übrigen Teilgebieten können auf das vertieft zu studierende Teilgebiet gemäß Ausweisungen im Veranstaltungsverzeichnis angerechnet werden.

§ 12 Leistungs- und Studiennachweise

- (1) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet der Vertiefung
 - ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet eines weiteren Bereichs

Wenn C 1 nicht vertieft studiert wird, muß in C 1 dieser Leistungsnachweis erbracht werden.

Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen:

- ein qualifizierter Studiennachweis in dem Bereich, in dem noch kein Nachweis erworben wurde
- ein qualifizierter Studiennachweis in dem 4. Teilgebiet, in dem noch kein Nachweis erfolgte.

Die zu erbringenden Leistungsnachweise oder qualifizierten Studiennachweise haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Leistungsnachweise sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit den in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Inhalten bestimmt. Die Leistungen können u. a. in Form eines Seminarvortrags mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.
- Qualifizierte Studiennachweise dienen der Feststellung, ob sich die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte angeeignet haben. Die Leistungen können u. a. in Form von Protokollen, Exkursionsberichten oder schriftlichen Hausaufgaben erbracht werden.

Nr. 5/97

Seite

9

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Fachdidaktischen Tagespraktikum wird auf der Grundlage der regelmäßigen Teilnahme, der schriftlichen Vorbereitung und Nachbereitung sowie der Durchführung einer Unterrichtseinheit bescheinigt.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
S	==	Seminar
K	=	Kolloquium
Ü	=	Übung
EP	==	Experimentalpraktikum
FDT	=	Fachdidaktisches Tagespraktikum
EX	=	Exkursion

Vorlesungen (V)

vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse.

Seminare (S)

dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen unter aktiver Mitarbeit der Teilnehmer. Unterschiedliche Arbeitsmethoden und -formen sind möglich. Seminare können auch als Projekte angelegt sein.

Kolloquien (K)

dienen dem vertiefenden Austausch über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

Übungen (Ü)

sichern erarbeitete Lehrstoffe, fundamentale Methoden und Kenntnisse durch Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Experimentalpraktika (EP)

dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

Fachdidaktische Tagespraktika (FDT)

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete, berufsfeldorientierte Erfahrungen durch Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsversuche und Reflexionen. Sie sollen zur zukünftigen erzieherischen und unterrichtlichen Handlungskompetenz beitragen.

Exkursionen (EX)

sind Veranstaltungen, die außerhalb der Universität durchgeführt werden und stärker an der Praxis orientiert sind.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden.

Dabei bedeuten:

Pfl

Pflichtlehrveranstaltung

Wpfl

=

Wahlpflichtlehrveranstaltung

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der/die Student/in nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ¹

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums durch die bestandene Zwischenprüfung und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus; sie soll frühestens zu Beginn des fünften Semesters beantragt werden (vgl. § 13 Abs. 1 LPO).
- (2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt gem. § 14 und § 55 LPO, Anlage 10 sowie §§ 8 13 dieser Studienordnung.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird
- ein Leistungsnachweis in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien
- ein qualifizierter Studiennachweis
- (3) Für die Ergänzung des Zulassungsantrags sind gemäß § 15 LPO folgende Unterlagen vorzulegen:
 - der zweite Leistungsnachweis
 - der zweite qualifizierte Studiennachweis
 - der Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von zwei Tagen

¹ Für Kandidaten des Lehramts für Sonderpädagogik gelten abweichend die Bestimmungen der § 44-46 der LPO

Nr. 5/97

Seite 11

- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fachdidaktischen Tagespraktikum.

§ 15 Freiversuch

Beim Freiversuch (§ 28 Abs. 1 LPO) handelt es sich um eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach

§ 14 LPO und die Ergänzung des Zulassungsantrages nach § 15 LPO erfolgt ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Es verbleiben dem Prüfling zwei weitere Versuche.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft oder in dem anderen Studienfach anzufertigen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Erstellung der Arbeit in Erziehungswissenschaft vom Prüfungsamt genehmigt werden (vgl. § 38 Abs. 1 LPO i. V. mit § 4 Abs. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. (§ 17 Abs. 2 LPO).

Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen drei Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. Ausnahmeregelungen siehe § 17 Abs. 3, 4 und 5 LPO. Formale Vorgaben sind in § 17 Abs. 5, 6 und 13 LPO geregelt.

§ 17 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung (die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft benennt der/die Kandidat/Kandidatin die gewählten vier Teilgebiete des Hauptstudiums. (§ 38 Abs. 4 LPO) Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der/die Kandidat/in den besonderen Schwerpunkt seiner/ihrer Studien an.
- (2) Im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (§ 38 Abs. 2 LPO) von vier Stunden Bearbeitungszeit anzufertigen (§ 18 Abs. 4 LPO).
- (3) Die mündliche Prüfung im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft ist im Umfang von 40 Minuten Dauer abzulegen (§ 38 Abs. 3 LPO).

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums. Neben dem gewählten Schwerpunkt kann auch Überblickswissen berücksichtigt werden (§ 38 Abs. 4 LPO).

§ 18 Studienplan

Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellter Studienplan ist als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er verweist auf den Verpflichtungscharakter, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl von zu studierenden Semesterwochenstunden und auf die Leistungsanforderungen. Der Studienplan dient Studenten/innen als Orientierung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 19 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und Abs. 2 UG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft ist Aufgabe des Fachs. Sie erfolgt durch angekündigte Veranstaltungen sowie durch den/die Studienfachberater/in und die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, z. B. Methoden und Techniken des Studiums oder Wahl der Schwerpunkte.

§ 20 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 LABG) durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. mit § 13 Abs. 2 LPO).

Nr. 5/97 Seite 13

- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Hauswirtschaftswissenschaft zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. mit § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des in § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans.

§ 21 Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungsstudien, Weiterbildung, Promotion

- (1) Möglichkeiten des Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiums und Weiterbildung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen (vgl. § 87 und § 89 UG bzw. Zusatzverordnungen zu Prüfungsordnungen) sowie nach den einschlägigen Prüfungsordnungen der Universität Dortmund.
- (2) Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. möglich (vgl. § 94 UG). Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABL. NW. Nr. 7/1985, S. 446 ff Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13/1985).

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen, Schlußformel

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

14

Nr. 5/97

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie am 22. Mai 1996 und der Lehrerausbildungskommission am 16. Januar 1997.

Dortmund, den 28. Januar 1997

Der Rektor der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Seite

Nr. 5/97

Seite

15

UNIVERSITÄT DORTMUND Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie

Nachweis über Schulpraktische Studien im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Gemäß § 5 a Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW S. 754) hat

Frau / HerrName, Vorname	
Matrikel Nr.:	_ im WS / SS
im Fach Hauswirtschaftswissenschaft	
Tagespraktikums im Umfang von 2 SWS Es wurde ein Unterrichtsentwurf erstellt u Thema:	es semesterbegleitenden fachdidaktischen teilgenommen. nd eine Unterrichtsstunde durchgefüht mit dem
Dortmund den FB Ste	empel

Anhang zu § 10 dieser STO

Anlage 11 zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Hauswirtschaftswissenschaft

Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen:

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

 - 2. die erfolgreiche Teilnahme am Lebensmitteltechnologischen Grundpraktikum (Teilgebiet B 3) und an der einführenden Veranstaltung Angewandte Theorie des Haushalts (Teilgebiet A 3) nachweisen, sowie
 - zwei Leistungsnachweise in Form je einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht im zeitlichen Rahmen von 90 Minuten aus zwei der drei Bereiche vorweisen kann:
 - A Sozialwissenschaftlicher Bereich (A 1, A 2, A 4),
 - B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich (B 1, B 2, B 4).
 - C Fachdidaktischer Bereich (C 1, C 2)
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
 - eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 - 4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 1 ZPO dessen Vorsitzender/Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Hauswirtschaftswissenschaft Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete des Bereichs, in dem keine Leistungsnachweise im Rahmen der Zulassung erbracht worden sind. Die Prüfung kann abgelegt werden in denTeilgebieten
 - des Sozialwissenschaftlichen Bereichs (A 1, A 2, A 4) oder
 - des Naturwissenschaftlichen und technischen Bereichs (B 1, B 2, B 4) oder
 - des Fachdidaktischen Bereichs (C1, C2).

1.4 Form und Dauer der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfung wird gem. § 10 Abs. 1 in mündlicher Form abgelegt.
- (2) Die Prüfungsdauer umfaßt 30 Minuten gem. § 10 Abs. 4.

17

Dortmund, den FB Ste	mpel
	(Unterschrift)
UNIVERSITÄT DORTMUND	,
Fachbereich Gesellschaftswissenschafter	1,
Philosophie und Theologie	•

Nachweis über Exkursionen im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Gemäß Anlage 10 zu § 55 LPO und § 5 (2) der Studienordnung für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund ist der Nachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen zu erbringen.

Frau / Herr ₋	
Matrikel Nr.	

hat an der festgelegten Zahl von Exkursionen teilgenommen.

UNIVERSITÄT DORTMUND Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie

<u>Leistungsnachweis* / qualifizierter Studiennachweis* des Hauptstudiums im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I</u>

Gemäß § 5 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW S. 754) hat

Frau / Herr	me	
Name, Vorna	me	-
Matrikel Nr.	im WS* / SS*	
im Teilgebiet*/ im Teilgebiet der Vertiefu	ung*	
in den Veranstaltungen		
1.		
durch	einen Leistungsnachweis* / qualifizierten Studiennachweis* erbracht.	
Das Thema lautete:		
Dortmund, den	FB Stempel(Unterschrift)	

Anhang zu § 18 dieser STO Studienplan und Studienleistungen Grundstudium (1. - 3. Semester)

			הפלהלפוופון ביוופוווכוונצ ו	
d	2 SWS	Pfl V/S	faushaft	
mündliche Prüfung			- I ALSWII GOLIA I GWISSEII GOLIAIL I	Bereich
	2 SWS	Pfl V/S		C Fachdidaktischer
			Lebensmittellehre I	
Studiennachweis	2 SWS	Pfl EP	nungs- und	
			Haushalt i	
	2 SWS	Pfl V/EP	B 4 Arbeitslehre und Technik im	
ein Leistungsnachweis oder mündliche Pfüfung	CAAC 7	71 V/0	D Z Lebensiillitellenre	recimient beleich
				schaftlicher und
	2 SWS	Pfl V/Ü	B 1 Emährungsiehre i	Naturwissen-
Studiennachweis	2 SWS	Pfls	A 3 Angewandte Theorie des Haushalts I	
	2 SWS	Pfl S	A 4 Wohnökologie I	
mündliche Pfüfung	2 SWS	Pfl S	A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts I	
	2 SWS 2 SWS	Pfl V/S Pfl S	A 1 Sozioökonomie des Haushalts I a Sozioökonomie des Haushalts I b	Sozialwissen- schaftlicher Bereich
		Lehrveranstaltungen		
Studienleistungen		Art und Umfang der	Teilgebiete	Bereiche

Legende:

PflichtSemesterwochenstunde

v <

VorlesungSeminar

明二

ÜbungExperimentelles Praktikum

Seite

Hauptstudium (4. - 6. Semester)

Bereiche	Teilgebiete	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen	mfang de Istaltung	er Jen	Studien	Studienleistungen	ă	
					1. Bsp. A 3*,B1 B 4, C 1	2. Bsp. B3*, A1 A3, C1	3. Bsp. C1*, A1 A3, B3	
A Cozialwissan	A 1 Sozioökonomie des Haushalts	Wpfl	တ	4 SWS		STN	Ξ	
schaftlicher Bereich	A 3* Angewandte Theorie des Haushalts	₽	တ	4 oder 6* SWS	Ę	STN	STN	
Naturwissen-	B 1 Emährungslehre	Wpfl	Ø	4 SWS	STN			
schaftlicher und technischer	B 3* Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	Pfl	S/EP	4 oder 6* SWS		Ę	STN	
Bereich	B 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt	Wpfl	S/EP	4 SWS	STN			
C Fachdidaktischer Bereich	C 1* Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	P	ω	4 oder 6* SWS	Z	LN	LN*	
	FDT	Pf	FDT	2 SWS		-	Ŧ	
Abschluß des Hauptstudiums				20 SWS	1. Staat	1. Staatsprüfung		

Legende:

Ž

II II

Teilgebiet der Vertiefung Leistungsnachweis im Teilgebiet der Vertiefung

A KE 11 11

Leistungsnachweis

II Qualifizierter Studiennachweis Erfolgreiche Teilnahme

auf den Haushalt bezogenen Unterrichts können auf das vertieft zu studierende Teilgebiet gemäß Ausweisung im Vorlesungs-Studien in den Teilgebieten A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts, A 4 Wohnökologie, B 2 Lebensmittellehre und C 2 Curricula des verzeichnis angerechnet werden.

Seite 2 zum Anhang zu § 18 dieser Studienordnung / Studienplan und Studienleistungen